



S t a t u t e n

2021

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1	Gründung	1
-----------	----------------	---

II. Mitgliedschaft

Artikel 2	Mitglieder	2
Artikel 3	Vereinseintritt.....	2
Artikel 4	Empfänger von Bundesleistungen	2
Artikel 5	Vereinsausschluss.....	2
Artikel 6	Vereinsaustritt.....	2
Artikel 7	BP- und FS- Schützen	2
Artikel 8	Ehrenmitglieder	2

III. Organisation

Artikel 9	Organe des Vereins.....	3
Artikel 10	Geschäfte der Generalversammlung	3
Artikel 11	Einberufung der Generalversammlung	3
Artikel 12	Beschlussfähigkeit der Generalversammlung	4
Artikel 13	Wahl des Vorstandes	4
Artikel 14	Wahl der Revisoren	4

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Artikel 15	Vorstand.....	4
Artikel 16	Verantwortlichkeit des Vorstandes.....	4
Artikel 17	Anvertrautes Gut	5
Artikel 18	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	5
Artikel 19	Revisorenbericht.....	5
Artikel 20	Pflichtabonnemente und Lizenzen.....	5

V. Finanzielles

Artikel 21	Vereinsjahr	5
Artikel 22	Vereinsvermögen	5

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23	Statutenrevision.....	6
Artikel 24	Vereinsauflösung.....	6
Artikel 25	Vereinseigentum	6
Artikel 26	Übernahme von Rechten und Pflichten	6
Artikel 27	Ehrenmitglieder	6

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist nur die männliche Form gewählt worden. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

Der Verein entsteht aus dem Zusammenschluss

- der Pistolen- und Sportschützen Schmitten, gegründet 1948 (Disziplinen 10m / 25m / 50m Pistole und 10m / 50m Gewehr)

und

- des Pistolenklubs Flamatt, gegründet 1935 (Disziplinen 10m / 25m / 50m Pistole)

Statuten der Sportschützen Schmitten-Flamatt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Sportschützen Schmitten-Flamatt, gegründet am 14. November 2006 mit Sitz in Schmitten (nachfolgend Verein genannt), sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Der Verein fördert das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern

- dem Schiesssportverband des Sensebezirkes (SVS)
- dem Freiburger Kantonschützenverein (FKSV) (oder Nachfolgeorganisation)
- dem Freiburger Sportschützenverband (FSSV) (oder Nachfolgeorganisation)

an.

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehrenmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt. Der Antrag an die Militärbehörde erfolgt durch den Vorstand.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand sofort ausgeschlossen werden.

Art. 6 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Schützen, die nur das Bundesprogramm schiessen oder/und am Feldschiessen teilnehmen, haben kein Anrecht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützen, die während mindestens zehn Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, TL Gewehr/Pistole, Nachwuchs)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Präsentation der Jahresprogramme (Gewehr/Pistole)
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Durchführung von Wahlen:
 - Vorstand, Rechnungsrevisoren
 - des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Art. 11 Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 12** ¹ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- ² Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Präsidenten einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 13** Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Art. 14** Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 15** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Technischer Leiter Gewehr, Technischer Leiter Pistole, sowie weiteren Mitgliedern.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 16** ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Aufstellen des Tätigkeitsprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten und Reglemente

- ² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Vizepräsident, dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

- ³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

- ⁴ Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandmitgliedes fällt. Ausserdem archiviert er die wichtigsten Vereinsdokumente (inkl. Protokolle) und führt das Mitgliederverzeichnis.
- ⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16 Absatz 2).
- ⁶ Die Technischen Leiter Pistole und Gewehr sorgen für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis (Angehörige der Armee). Ihnen obliegt, unter Mithilfe der Schützenmeister, die Organisation, die Koordination und die Sicherheit des Schiessbetriebes.
- ⁷ Für jedes Vorstandsmitglied und die ihm unterstellten Funktionen existiert ein Pflichtenheft, in dem die jeweiligen Kompetenzen und Aufgaben detailliert umschrieben sind.
- ⁸ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertrautes Gut, verantwortlich.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds mit besonderer Zweckbestimmung angelegt ist. Eine persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 24 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat von Schmitten zur treuhändischen Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck wie in Art. 1 bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen auf Entscheid des Gemeinderates an die in der Gemeinde ansässigen Sportvereine über, die es zur Förderung der Jugendaktivität zu verwenden haben.

Art. 26 Der neu konstituierte Verein Sportschützen Schmitten-Flamatt übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten der Pistolen- und Sportschützen Schmitten und des Pistolenklubs Flamatt.

Art. 27 Ehrenmitglieder der beiden Vereine werden Ehrenmitglieder der Sportschützen Schmitten-Flamatt.

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. November 2006 angenommen worden und traten nach der Genehmigung des Freiburger Kantonalschützenvereins, des Freiburger Sportschützenverbandes sowie der kantonalen Militärverwaltung in Kraft.

Anlässlich der Generalversammlung vom 24. Juni 2021 wurden geringfügige Anpassungen genehmigt.

Genehmigung Sportschützen Schmitten-Flamatt

Schmitten, den 24. Juni 2021

Der Präsident

Der Sekretär



Laurent Stritt

Guido Fasel